

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

69 Umweltamt

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen -
Baumpflegesatzung
hier: Satzungsbeschluss - Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des UWA
vom 19.06.2018

Beratungsfolge:

04.09.2018 Bezirksvertretung Haspe
06.09.2018 Bezirksvertretung Eilpe/Dahl
11.09.2018 Naturschutzbeirat
12.09.2018 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität
13.09.2018 Haupt- und Finanzausschuss
19.09.2018 Bezirksvertretung Hagen-Nord
19.09.2018 Bezirksvertretung Hohenlimburg
26.09.2018 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
27.09.2018 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung), wie sie als Anlage II Gegenstand der Verwaltungsvorlage (Drucksachen-Nr. 0344-1/2018) ist.

Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, die Stelle eines qualifizierten Baumpflegers zur verwaltungs- und fachtechnischen Umsetzung der Baumpflegesatzung in vollem Umfang zunächst auf zwei Jahre befristet einzurichten.

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen ist ein benutzerfreundliches Online-Formular-Verfahren zu entwickeln.

Die Verwaltung wird beauftragt, die praktischen Auswirkungen der Satzung sowie den Personalbedarf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu überprüfen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

Kurzfassung

Der UWA hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 zur Vorlage 0344/2018 einen Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Hagen Aktiv, dem sich die Fraktionen BfHO/Piraten sowie die Linken anschließen, beschlossen und die Entscheidung in die zweite Lesung verschoben. Zu diesem Änderungsvorschlag nimmt die Verwaltung in dieser Vorlage Stellung.

Dabei wird zu den inhaltlichen Änderungsvorschlägen in Form einer Synopse (Anlage I) Stellung genommen, wobei dem Vorschlag des UWA aus Sicht der Verwaltung teilweise gefolgt werden kann, teilweise aus fachlichen Gründen nicht.

Die inhaltlichen Vorschläge des UWA, denen die Verwaltung folgen kann, wurden in den Satzungsentwurf (Anlage II) eingearbeitet. Dieser überarbeitete Satzungsentwurf wird hiermit zum Beschluss vorgelegt.

Dem Wunsch, das Antragsverfahren digital abzuwickeln, wird im Beschlussvorschlag Rechnung getragen.

Die Verwaltung geht weiterhin davon aus, dass für die effektive und rechtssichere Bewältigung des anfallenden verwaltungstechnischen und fachlichen Arbeitsaufwandes ein Baumpfleger mit vollem Stellenumfang benötigt wird.

Begründung

Im Folgenden wird jeweils der Beschluss des UWA zitiert und dazu seitens der Verwaltung direkt Stellung bezogen. Die Änderungsanträge aus dem Beschluss des UWA werden ferner in Anlehnung an die Vorlage 0344/2018 erneut in Form einer kommentierten Synopse in Anlage I vorgelegt. Die Änderungen aus dem Beschluss des UWA sind in der 3. Spalte eingearbeitet und kursiv, mit farblicher Hinterlegung kenntlich gemacht. In der 4. Spalte findet sich ausschließlich die Stellungnahme der Verwaltung zu den Änderungsvorschlägen.

Beschluss UWA 19.06.2018 Teil 1:

„Der zweite Absatz im Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ändern: „Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, die Position eines qualifizierten Baumpflegers im Umfang einer halben Stelle zur Umsetzung der Baumpflegesatzung zunächst auf zwei Jahre befristet einzurichten.“

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des UWA 19.06.2018 Teil 1:

Die Verwaltung hat den aus der Satzung resultierenden Arbeitsaufwand detailliert in ihrer Vorlage 0344/2018 dargestellt.

Aus Sicht der Verwaltung lässt sich der zu beschließende Aufgabenkatalog aus der Satzung mit einer halben Stelle nicht umsetzen. Diese Beurteilung ergibt sich auch aus dem Vergleich mit den Städten Bochum, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr

und Oberhausen. In den genannten Städten, die jeweils eine ähnliche Baumpflegesatzung haben wie sie hier zum Beschluss vorgelegt wird, werden die Aufgaben mit 1,3 bis 3 Stellen erfüllt. Auf die etwaig entstehende Problematik der möglichen satzungskonformen Aufgabenumsetzung bei einer personellen Unterbesetzung möchte die Verwaltung ausdrücklich hinweisen.

Die im Änderungsantrag vorgesehene formlose Antragsstellung in § 7 Abs. 3 wird zudem erwartungsgemäß zu einer höheren Anzahl an Außenterminen führen, da letztendlich auf Basis eines maßstablosen Plans nicht sicher geklärt werden kann, ob ein Baum z. B. innerhalb des 10 m-Abstandes zur Außenwand eines zugelassenen Gebäudes steht oder außerhalb. Dies ist jedoch für die betroffenen Bürger/innen zwingend erforderlich, um ihnen Rechtssicherheit und –klarheit zu gewährleisten, ob ihr Baum unter die Satzung fällt.

Durch den im UWA beschlossenen Änderungsvorschlag entfällt für die untere Naturschutzbehörde lediglich die Benehmenserteilung im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren (§ 8). Diese Aufgabe sollte jedoch im Zuge der wöchentlichen Prüfung der Baugesuche durch die bezirklich zuständigen Sachbearbeiter/innen erfolgen, so dass die Änderung des § 8 der Satzung keine Auswirkung auf die prognostizierte Aufgabenerledigung des Baumpflegers hat.

Insofern kann dem Beschlussvorschlag des UWA seitens der Verwaltung nicht gefolgt werden. Die Verwaltung geht nach wie vor davon aus, dass eine Vollzeitkraft für die effektive, bürgerfreundliche und rechtssichere Umsetzung der Baumpflegesatzung erforderlich ist.

Beschluss UWA 19.06.2018 Teil 2 A):

„In der Anlage 2 (Satzungsentwurf) sollen im Einzelnen folgende Änderungen vorgenommen werden.....“

„A) Änderungen im § 7 Ausnahmen und Befreiungen Abs. 1: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages Abs. 1 Ziffern a) bis h) beschlossen werden. Zusätzlich soll als Ziffer i) aus dem Verwaltungsvorschlag Abs. 1 Ziffer 2. übernommen werden.

Abs. 3 soll folgendermaßen lauten: „*Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Besteht begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.*“

Abs. 5: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des UWA 19.06.2018 Teil 2 A):

Dem Vorschlag zur Änderung des § 7 Abs.1 wird gefolgt; es bestehen rechtlich keine Bedenken.

Zur Änderung des § 7 Abs. 3 kann angemerkt werden, dass die Stadt Dortmund bei der Antragstellung ähnlich verfährt wie hier vorgeschlagen. Recherchen haben ferner ergeben, dass hier in Hagen früher ebenfalls keine maßstabgerechten Pläne als Antrag angefordert wurden. Allerdings gab es bei der ehemaligen Baumschutzsatzung der Stadt Hagen auch keine Regelungen zu Gebäudeabständen. Gleichwohl hier nach dem vorliegenden Satzungsentwurf zu prüfen ist, ob ein Baum innerhalb von 10 m zu einer Gebäudewand steht und damit unter die Satzung fällt oder nicht, kann die Verwaltung dem Wunsch der formlosen Antragsstellung mittels eines Online-Formulars folgen. Allerdings wird sich dadurch der Prüfaufwand vor Ort erhöhen (s. o.).

Der Änderung des § 7 Abs. 5 kann nicht gefolgt werden. Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, für den absehbaren, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und zur Refinanzierung der erforderlichen Stelle eines Baumpflegers eine Gebühr zu erheben, was nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) grundsätzlich vorgesehen ist (Tarifstelle 15 b, 3.4.6., Gebühr 30 bis 5000 €).

Beschluss UWA 19.06.2018 Teil 2 B):

„B) Änderungen im § 8 Baumschutz im Genehmigungsverfahren Abs. 2: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des UWA 19.06.2018 Teil 2 B):

Dem Vorschlag zur Änderung des § 8 Abs. 2 wird gefolgt; es bestehen rechtlich keine Bedenken.

Beschluss UWA 19.06.2018 Teil 2 C):

„C) Änderungen im § 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen Abs. 2: Es soll dem Verwaltungsvorschlag gefolgt und deshalb ein fachlich geeignetes Baumschulmaß vorgegeben werden. Satz 1 ist zu ändern: „*Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen.*“

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen

Abs. 5: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden.“

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des UWA 19.06.2018 Teil 2 C):

Der Änderungsvorschlag des UWA zu § 9 Abs. 2 Satz 1 folgt der fachlichen Anregung der Verwaltung. Insofern ist keine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich. Dem Vorschlag wird gefolgt.

Der Streichung des § 9 Abs. 3 kann gefolgt werden. So ist nach Expertenmeinung im Rahmen einer Fortbildung zum Baumschutz bei der vhw am 11.06.2018 die dingliche Sicherung in der Bundesrepublik bei Baumschutzsatzungen absolut unüblich. Die Ersatzpflanzungen werden i. d. R. in Listen geführt.

Dem Vorschlag zur Änderung des § 9 Abs. 5 wird gefolgt; es bestehen rechtlich keine Bedenken.

Beschluss UWA 19.06.2018 Teil 2 D):

„D) Änderung im § 10 Folgenbeseitigung

Abs. 1: Abweichend vom Verwaltungsvorschlag soll die Fassung des Rats-Vorschlages beschlossen werden. Satz 2 („Eine Zerstörung...“) ist ersatzlos zu streichen. Zusätzlich ist als letzter Satz anzufügen: „*Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.*““

Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des UWA 19.06.2018 Teil 2 D):

Der Beschluss des UWA entspricht dem Satzungsentwurf der Verwaltung. Insofern ist eine Stellungnahme der Verwaltung nicht erforderlich. Der Anregung wird gefolgt.

Zusammenfassung:

Die Änderungsvorschläge des UWA wurden seitens der Verwaltung geprüft. Im Ergebnis kann die Verwaltung allen Änderungsvorschlägen des UWA vom 19.06.2018 folgen, bis auf die Höhe des Stellenbedarfs und die Erhebung von Gebühren zur Refinanzierung des Personalbedarfs. In der Anlage II wurden die Änderungsvorschläge in den mit der Vorlage 0344/2018 vorgelegten Satzungsentwurf eingearbeitet, soweit die Verwaltung dem Vorschlag folgen konnte. Die Verwaltung empfiehlt, diesen Satzungsentwurf, der als Anlage II dieser Vorlage anhängt, zu beschließen, d. h., den Beschluss gem. der Verwaltungsvorlage 0344-1/2018 zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Vorlage 0344/2018

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

ANLAGE I zur Vorlage 0344-1/2018

Vorschlag Rat 14.12.2017	Änderungsvorschlag Verwaltung 13.03.2018	Änderungsantrag UWA 19.06.2018	Stellungnahme der Verwaltung zum Änderungsantrag des UWA vom 19.06.2018
§ 7 Ausnahmen und Befreiungen	§ 7 Ausnahmen und Befreiungen	§ 7 Ausnahmen und Befreiungen	
1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die geschützten Bäume	(1) Die Stadt Hagen kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot	(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die geschützten Bäume	Dem Vorschlag wird gefolgt; es bestehen rechtlich keine Bedenken.
a) durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,	1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder	1. durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,	Wie vor.
b) eine nach baurechtlichen Vorschriften statthaft Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,	2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.	2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthaft Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,	Wie vor.
c) so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,	Streichen.	3. so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,	Wie vor.
d) Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,	Streichen.	4. Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,	Wie vor.
e) aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,	Streichen.	5. aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,	Wie vor.
f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen,	Streichen.	6. die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen,	Wie vor.

g) im Standraum durch andere geschützte Bäume eingeschränkt oder behindert sind, so dass eine Sicherstellung der Entwicklung auf längere Zeit nicht gewährleistet ist,	Streichen.	7. nicht zum charakteristischen Bestand einer historischen Gartenanlage gehören und den Charakter der Anlage wesentlich beeinträchtigen,	Wie vor.
h) nicht zum charakteristischen Bestand einer historischen Gartenanlage gehören und den Charakter der Anlage wesentlich beeinträchtigen.	Streichen.	8. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.	Wie vor.
2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.	(2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag Befreiung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG gewährt werden.	(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.	Wie vor.
3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Oberbürgermeister-Grünflächenamt- schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.	(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Oberbürgermeister-Grünflächenamt- beim Umweltamt Hagen- schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos eines Lageplanes in einfacher Ausfertigung im Maßstab 1:500 zu beantragen. von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. In dem Lageplan Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.	(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.	Die Stadt Dortmund verfährt bei der Antragstellung ähnlich wie hier vorgeschlagen. Recherchen haben ferner ergeben, dass hier in Hagen früher ebenfalls keine maßstabgerechten Pläne als Antrag angefordert wurden. Allerdings gab es bei der ehemaligen Baumschutzsatzung der Stadt Hagen auch keine Regelungen zu Gebäudeabständen. Gleichwohl hier nach dem vorliegenden Satzungsentwurf zu prüfen ist, ob ein Baum innerhalb von 10 m zu einer Gebäudewand steht und damit unter die Satzung fällt, kann die Verwaltung der formlosen Antragsstellung mittels eines Online-Formulars folgen. Allerdings wird sich dadurch der Prüfaufwand vor Ort erhöhen.
4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.	(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.	(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.	.
5) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird	(5) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gem. §	(5) Die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird	Der Änderung des Absatz 5 kann nicht gefolgt werden. Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, für

schriftlich und gebührenfrei erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.	<i>67 BNatSchG wird schriftlich erteilt, die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach der AVerwGebO NRW. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.</i>	<i>schriftlich und gebührenfrei erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.</i>	den absehbaren, nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand und zur Refinanzierung der erforderlichen Stelle eines Baumpflegers eine Gebühr zu erheben, was nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) grundsätzlich vorgesehen ist (Tarifstelle 15 b, 3.4.6., Gebühr 30 bis 5000 €).
§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren	§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren	§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren	
1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfangs zeichnerisch darzustellen.	(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfangs zeichnerisch darzustellen.	(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfangs zeichnerisch darzustellen.	
2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 b) in der Baugenehmigung.	<i>(2) Entscheidungen der Stadt als Baugenehmigungsbehörde über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 BauGB und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 BauGB, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, ergehen entsprechend § 18 Abs. 3 BNatSchG im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.</i>	<i>(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 b) in der Baugenehmigung.</i>	Dem Vorschlag wird gefolgt; es bestehen rechtlich keine Bedenken. Weitere Recherchen haben ergeben, dass in den herangezogenen Mustersetzungen ebenfalls nicht zwingend auf die Herstellung des Benehmens gem. § 18 Abs. 3 abgehoben wird.
3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.	(3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.	(3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.	
§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichzahlungen	§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen	§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen	
1) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des	(1) Wird auf der Grundlage des § 7 Absatz 2 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der	(1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der	

Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.	Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.	Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.	
2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 20-25 cm Stammmfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammmfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.	(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß, 20-25 cm Stammmfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammmfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.	(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammmfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammmfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.	Der Änderungsvorschlag des UWA folgt der fachlichen Anregung der Verwaltung. Insofern ist keine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich.
	(3) <i>Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ersatzpflanzung ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.</i>	Wird ersatzlos gestrichen.	Der Streichung kann gefolgt werden. So ist nach Expertenmeinung im Rahmen einer Fortbildung zum Baumschutz bei der vhw am 11.06.2018 die dingliche Sicherung in der Bundesrepublik bei Baumschutzsatzungen absolut unüblich. Die Ersatzpflanzungen werden i. d. R. in Listen geführt.
3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.	(4) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.	(3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.	
4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzugeben.	(5) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzugeben.	(4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzugeben.	
5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z. B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.	(6) <i>Von den Regelungen der Absätze 1-5 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind</i>	(5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z.B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.	Dem Vorschlag wird gefolgt; es bestehen rechtlich keine Bedenken.

	<i>gesondert zum Antrag nachzuweisen.</i>		
§ 10 Folgenbeseitigung	§ 10 Folgenbeseitigung	§ 10 Folgenbeseitigung	
1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn 50 % oder mehr des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereichs entfernt oder beschädigt wurden. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist.	(1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Eine Zerstörung liegt dann vor, wenn 50 % oder mehr des Kronen-, Stamm- oder Wurzelbereichs entfernt oder beschädigt wurden. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.	(1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuanpflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.	Der Beschluss des UWA entspricht dem Satzungsentwurf der Verwaltung. Insofern ist eine Stellungnahme der Verwaltung nicht erforderlich.
2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.3 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.	(2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.	(2) Ist eine Neuanpflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuanpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.	
3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt	(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberrechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens	(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberrechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens	

<p>werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an den Oberbürgermeister abtritt. Der Oberbürgermeister ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.</p>	<p>insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an <i>den Oberbürgermeister die Stadt Hagen</i> abtritt. <i>Der Oberbürgermeister Die Stadt Hagen</i> ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.</p>	<p>insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hagen abtritt. Die Stadt Hagen ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.</p>	
--	---	---	--

**Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt
Hagen**

(Baumpflegesatzung)

vom

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNATSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2016 (GV. NRW. S. 933-964) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand im Gebiet der Stadt Hagen geschützt zur

1. Belebung, Gliederung, Gestaltung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
2. Minderung oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen oder auf Stadtbiotope, z.B. durch Luftverschmutzungen und Lärm,
3. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
4. Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas oder der kleinklimatischen Verhältnisse,
5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes,
6. Erhaltung des Lebensraumes für die Tierwelt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Erhalt und die Pflege des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, soweit diese nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete,

Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile, die durch ordnungsbehördliche Verordnung oder durch Festsetzung in einem Landschaftsplan innerhalb des Geltungsbereichs dieser Baumpflegesatzung ausgewiesen sind oder werden.

(3) Diese Satzung gilt ferner nicht für

1. Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm ganz oder teilweise näher als 10,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen,
2. Bäume, die auf privaten Hausgrundstücken kleiner 350 m² stehen,
3. die fachgerechten Maßnahmen zur Pflege (z.B. Entfernung von Totholz) und Erhaltung (z.B. Wundbehandlungen) geschützter Bäume sowie Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien,
4. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetzes.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm und mehr beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm oder mehr aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen (§§ 9 und 10).

(3) Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume - mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume und Esskastanien.

§ 4 Verbote Handlungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Handlungen an geschützten Bäumen verboten:

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,

3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
8. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 5 Genehmigungsfreie Maßnahmen

Genehmigungsfrei sind u. a. folgende Maßnahmen:

1. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach der „ZTV Baumpflege-Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ in der jeweils gültigen Fassung wie:
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Behandlung von Wunden,
 - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.
2. Maßnahmen an Bäumen, die im Rahmen des Betriebs von Baumschulen oder Gärtnereien zum Verkauf herangezogen werden,
3. Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen. Hier entscheidet im Sinne der Baumpflegesatzung der Wirtschaftsbetrieb Hagen im Benehmen mit dem Umweltamt Hagen. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.
4. unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind dem Umweltamt Hagen – sofern möglich vor Beginn der Arbeiten, ansonsten unverzüglich nach deren Beendigung - anzusegnen und zu begründen. Der gefällte Stamm ist für die Dauer von

einer Woche nach der Meldung aufzubewahren, um der Stadt Hagen die Begutachtung zu ermöglichen.

§ 6 Anordnung von Maßnahmen

(1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Hagen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Hagen auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Absatz 1 verpflichten.

(3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 durch besondere Umstände nicht selbst zumutbar, kann die Stadt Hagen anordnen, dass er die Durchführung von Maßnahmen durch die Stadt Hagen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat. Die Zulässigkeit von Maßnahmen des Verwaltungszwangs, insbesondere einer etwaigen Ersatzvornahme, richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156) - VwVG NRW - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, wenn die geschützten Bäume

1. durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten aufgrund von öffentlich rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern sind und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach baurechtlichen Vorschriften statthaft Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen zulassen,
3. so krank sind, dass sie zum Absterben verurteilt sind oder ihre Erhaltung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. Personen oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nachweislich nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist,
5. aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind,
6. die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Bäume im Bereich der öffentlichen Straßen,
7. nicht zum charakteristischen Bestand einer historischen Gartenanlage gehören und den Charakter der Anlage wesentlich beeinträchtigen,

8. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Das gleiche gilt, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Besteht begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfanges dies rechtfertigt, die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.

(4) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(5) Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt, die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach der AVerwGebO NRW. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan zum Bauantrag die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Gattung und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 in der Baugenehmigung.

(3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 9 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück oder auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Absatzes 2 vorzunehmen und diese zu erhalten. Ist ein Dritter Antragsteller, so tritt dieser an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.

(2) Als Ersatz ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen. Beträgt der gemäß § 3 Absatz 1 ermittelte Stammumfang 150 cm oder mehr, so ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum der in Satz 1 genannten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung ist im Falle des Nichtanwachsens zu wiederholen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird bestimmt durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des vorgenannten Betrages.

(4) Die Ersatzpflanzung ist in der ersten Pflanzperiode nach Beseitigung des Baumes vorzunehmen und der Stadt Hagen schriftlich anzugeben.

(5) Von den Regelungen der vorstehenden Absätze können aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung unbeabsichtigter Härten in begründeten Einzelfällen, z.B. im Hinblick auf die vorhandene oder verbleibende Begrünung, ganz oder teilweise Ausnahmen zugelassen werden.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder sonstige Berechtigte eines Grundstücks auf diesem Grundstück geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ohne dass eine schriftliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Verboten des § 4 erteilt wurde oder die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 vorlagen, ist er verpflichtet, Neuapflanzungen auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 9 vorzunehmen oder zu veranlassen. Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Ist eine Neuapflanzung auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 9 Abs.4 zu leisten. Unmöglich ist eine Neuapflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert und steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Hagen abtritt. Die Stadt Hagen ist verpflichtet, ein solches Abtretungsangebot anzunehmen.

§ 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt

Hagen zu leisten. Sie sind zweckgebunden dem Pool ‚Baumpflege‘ zuzuordnen.

(2) Der Pool ‚Baumpflege‘ dient der Finanzierung und Pflege von Ersatzpflanzungen. Diese sollen im räumlichen Anwendungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume vorgenommen werden. Die Koordination der Ersatzpflanzungen obliegt dem Umweltamt Hagen.

(3) Das Umweltamt Hagen erstattet den Bezirksvertretungen und dem Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel und die finanzielle Ausstattung des Pools.

§ 12 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Hagen sind berechtigt, gemäß § 73 LNatSchG NRW zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des BNatSchG und des § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und / oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
3. entgegen des § 6 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
4. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und / oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zu widerhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen (Baumpflegesatzung) vom tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hagen, 04.09.2018

An den Oberbürgermeister und die Bezirksbürgermeister

- Im Hause -

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

sehr geehrte Herren Bezirksbürgermeister,

zu den anstehenden Gremienberatungen zur „Satzung zur Pflege des Baumbestandes“ stellen die unterzeichnenden Fraktionen für alle im Beratungsgang vorgesehenen Gremien den folgenden Änderungsantrag zur Vorlage 0344-1/2018.

Beschlussvorschlag:

1. Der zweite Absatz im Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ändern:

*Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung, die Stelle eines qualifizierten Baumpflegers zur verwaltungs- und fachtechnischen Umsetzung der Baumpflegesatzung im Umfang einer halben Stelle zunächst auf zwei Jahre befristet einzurichten.
Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen ist ein benutzerfreundliches Online-Formular-Verfahren zu entwickeln.*

2. Der dritte Absatz im Beschlussvorschlag ist wie folgt zu ändern:

Die Verwaltung wird beauftragt, die praktischen Auswirkungen der Satzung sowie den Personalbedarf zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu überprüfen und die entsprechenden Konsequenzen vorzuschlagen.

Der Umweltausschuss erhält in diesem Zeitraum halbjährlich einen Bericht.

Der Bericht soll die Fallzahlen gesamt und davon die Fälle darstellen, bei denen Maßnahmen angeordnet wurden. Dabei sind verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) Fälle aus den Baugenehmigungsverfahren
- b) Fälle auf städtischen Grundstücken (§ 9)
- c) alle sonstigen Fälle

3. Im Satzungsentwurf sollen im Einzelnen die Änderungen vorgenommen werden, die in der Anlage formuliert sind.

Sie betreffen im Einzelnen:

- Hinzufügung einer Präambel
- Änderung des § 3 (3)
- Streichung des § 5 Abs. 3 und Ersatz desselben durch den neuen § 9
- Ergänzung des § 7 (3)

- Änderung des § 7 (5)
- Änderung des § 8 (2)
- Hinzufügung des neuen § 9
- Anpassung der Nummerierung ab § 9 jeweils eine Ziffer höher

Beschlussvorschlag zum Verfahren:

Der hier vorgelegte Änderungsantrag ist auch allen nachberatenden Gremien zuzuleiten, die vor ihrer Verabschiedung über die Vorlage 0344-1/2018 beraten.

Begründung:

Zu Beschlussvorschlag 1:

A) Stelleninhalte

Die vermeintlichen Stelleninhalte, wie sie die Verwaltung in der ursprünglichen Vorlage 0344/2018 tabellarisch darstellt (S. 3 und 4), werden teilweise bezweifelt. Besonders in den Punkten 3. und 8. werden Stelleninhalte beschrieben, die erhebliche Aufwände auslösen würden, gleichzeitig aber zur Aufgabenerfüllung absolut unerheblich sind:

zu 3. Erfassung aller Bäume, die aufgrund von B-Plänen festgesetzt sind.

Ein solches partielles Baumkataster wäre vor dem Hintergrund der Baumpflegesatzung absolut ungenügend. Es müsste, wenn man sich dieser Aufgabe überhaupt nähern wollte, nicht nur die Bäume im Bereich von Bebauungsplänen sondern alle Bäume im bebauten Innenbereich der Stadt darstellen.

Ein städtisches Baumkataster wäre aus vielerlei Gründen vielleicht sinnvoll, aber die Baumpflegesatzung allein löst das Erfordernis der Erstellung eines solchen Katasters nicht aus. Im Gegenteil, die Baumpflegesatzung kann auch ohne jedes Baumkataster sinnvoll angewandt werden.

zu 8. Prüfung aller Baugesuche auf Baumschutz

Dieser Schritt erfolgt regelmäßig im Bereich des Bauordnungsamtes auf der Grundlage der dort vorzulegenden Lagepläne zum Bauantrag usw. Der städtische Baumpfleger wird in schwierigen Fällen von dort aus beteiligt werden. Eine Prüfung aller Baugesuche durch ihn ist nicht erforderlich.

Ähnliches gilt auch für Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen. Die Maßnahmen werden durch WBH im Benehmen mit dem Umweltamt durchgeführt, der städtische Baumpfleger ist nicht automatisch an allen Fällen beteiligt. Er erhält sie jedoch zur Kenntnis. (Dies wird im neuen § 9 expliziert und dadurch klarer geregelt als im bisherigen Entwurf)

B) Stellenumfang

Der Vergleich mit anderen Städten wie Bochum oder Hamm ist zweifelhaft. Die neue Hagener Baumpflegesatzung hat eine erheblich niedrigere Eingriffstiefe als die Satzungen dieser Städte. Auch der Vergleich mit der alten Baumschutzsatzung der Stadt Hagen belegt, dass die Eingriffstiefe niedriger ist, so dass die Fallzahlen unter der neuen Satzung zwangsläufig geringer sein werden. Ergo wird auch aus diesem Grund der Personalaufwand geringer sein.

Zu Beschlussvorschlag 2:

Die Darstellung der Fallzahlen ist zur genaueren Beurteilung der Auswirkungen der Satzung und des erforderlichen Personalbedarfes erforderlich.

Zu Beschlussvorschlag 3:

Die vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich durch den Vorsatz, die Verfahren bürgerfreundlich, unbürokratisch und weitestgehend gebührenfrei zu halten. Zudem sollen die in der bisherigen Debatte mehrfach angesprochenen Unklarheiten bezüglich des Umgangs mit städtischen Bäumen klargestellt werden (neuer § 9) sowie einzelne externe Anregungen übernommen werden.

Dr. Stephan Ramrath

CDU-Fraktion

Nicole Pfefferer

**Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen**

Dr. Josef Bücker

Fraktion Hagen Aktiv

Elke Hentschel

Fraktion Die Linke

Thorsten Kiszkenow

Fraktion Bürger für Hohenlimburg/Piraten

Anlage: Geänderter Satzungstext der unter 3. angegebenen Paragraphen im Entwurf der Baumpflegesatzung

Anlage: Textlicher Änderungsbeschluss zur Vorlage 0344-1/2018

a) Hinzufügung einer Präambel

Präambel:

Die Stadt Hagen vertraut auf die Vernunft und die Liebe der meisten Menschen zu ihrer Umwelt. Diese Haltung drückt sich unter anderem im pfleglichen Umgang mit Pflanzen und Bäumen auf öffentlichen und privaten Flächen aus. Um Zweifelsfälle im Umgang mit Bäumen auszuräumen, beschließt der Rat der Stadt Hagen diese bürgernahe und pragmatische Baumpflegesatzung. Sie verzichtet weitgehend auf die Erhebung von Gebühren.

Wird dieser Vertrauensvorschuss bewusst missbraucht und Verfahren dadurch unnötig arbeitsaufwendig, müssen die Verursacher allerdings die Kosten für ein solches Verhalten tragen.

b) Änderung des § 3 (3)

Alte Fassung: (3) *Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume - mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume und Esskastanien.*

Soll aufgrund einer Anregung des Naturschutzbeirates ersetzt werden durch:

Neu: (3) *Nicht unter diese Satzung fallen Nadelbäume und Obstbäume – mit Ausnahme von Zier- und Wildformen, Walnussbäume, Esskastanien, Eiben, Sumpfzypressen und Sequoias.*

c) Streichung des § 5 Abs. 3

Folgender Absatz wird gestrichen:

3. Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen.

Hier entscheidet im Sinne der Baumpflegesatzung der Wirtschaftsbetrieb Hagen im Benehmen mit dem Umweltamt Hagen. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.

d) Ergänzung des § 7 (3)

Der Absatz 7 (3) soll neu lauten:

3) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über ein nutzerfreundliches Online-Formular (www.hagen.de/umweltamt) unter Darlegung der Gründe und Beifügung von Lageskizze(n) und/oder Fotos zu beantragen. Es sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang, die ungefähre Höhe und der ungefähre Kronendurchmesser zu dokumentieren. Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann im Einzelfall und wenn der Antrag auf Grund seines Umfangs dies rechtfertigt, die Erstellung eines Lageplanes im Maßstab 1:500 gefordert werden.

Sind die vorgelegten Unterlagen grob fehlerhaft, so gehen die Aufwendungen zu ihrer Berichtigung zu Lasten des Antragstellers.

Erläuterung: Hinzugefügt wurden die URL des Umweltamtes sowie der letzte Satz.

e) Änderung des § 7 (5)

Alte Fassung: (5) *Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt, die dafür zu erhebende Gebühr richtet sich nach der AVerwGebO NRW.*

Soll ersetzt werden durch:

Neue Fassung: (5) *Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich und gebührenfrei erteilt. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenabreden verbunden werden.*

f) Änderung des § 8 (2)

Zu streichen ist der durchgestrichene Passus:

(2) *Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ergeht die Entscheidung über eine Befreiung nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 im Benehmen mit dem Umweltamt in der Baugenehmigung.*

g) Hinzufügung des neuen § 9

Neu:

§ 9 Maßnahmen an Bäumen der Stadt Hagen

(1) *Maßnahmen an Bäumen auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken der Stadt Hagen unterliegen dieser Satzung. Hier entscheidet der Wirtschaftsbetrieb Hagen im Benehmen mit dem Umweltamt Hagen. Die jeweils zuständige Bezirksvertretung und der Umweltausschuss sind regelmäßig über die Maßnahmen zu informieren. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die jeweils zuständige Bezirksvertretung nach Anhörung des zuständigen Ratsausschusses. Dies gilt nicht, soweit es sich dabei um Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht handelt.*

h) Anpassung der Nummerierung ab § 9 jeweils eine Ziffer höher

Die Paragraphen ab § 9 (alt) müssen jeweils eine Ziffer höhergesetzt werden. Auch die Querverweise in der Satzung sind nach Einfügung des neuen § 9 sorgfältig zu prüfen.

SPD – Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Rathausstraße 11 58095 Hagen Tel: 02331 207 - 3505
Postfach 42 49 58042 Hagen Fax: 02331 207 - 2495

spd-fraktion-hagen@online.de | www.spd-fraktion-hagen.de

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Herrn Oberbürgermeister
Erik O. Schulz
im Hause

Hagen, 11. September 2018

Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen

Sehr geehrter Herr Schulz,

wir bitten um Beantwortung folgender Anfrage für die nächste Sitzung des Hauptausschusses am 13. September 2018 sowie für die Sitzung des Fachausschusses UWA am 12. September 2018 zu den dort aufgeführten Tagesordnungspunkten 5.5. (HFA) und 6.2. (UWA).

Anfrage:

Wie werden nach Beurteilung der Verwaltung laut vorgeschlagener Satzung in Zukunft städtische Bäume behandelt?

Gibt es Zahlen darüber, wie viele öffentliche Bäume nach gepflanzt werden müssten, wenn die geänderte Satzung greift?

Welche Kosten kommen entsprechend auf die Stadt zu?

Wie beurteilt die Verwaltung die im Änderungsantrag erneut geforderte Umsetzung der Satzung durch eine auf zwei Jahre befristete Halbtagsstelle?

Begründung:

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen unterstützt jede Maßnahme zum Erhalt von Flora und Fauna in unserer Stadt. Allerdings wirft die nunmehr vorgelegte und wiederholt abgeänderte „Satzung zur Pflege des Baumbestandes“ viele Fragen auf.

So hat die Verwaltung in der Vorlage 0344-1/2018 eine umfangreiche Stellungnahme zum Beschluss des UWA vom 19.6.2018 abgegeben, die in wichtigen Punkten eine konträre Auffassung zum Antragsteller vertritt.

Mittlerweile liegt mit Datum vom 4. September 2018 ein an Sie gerichteter Änderungsantrag mit zahlreichen geänderten Beschlussvorschlägen vor. Bislang hat unsere Fraktion dazu leider noch keine Stellungnahme der Verwaltung erreicht. Insbesondere nicht zu dem Sachverhalt, dass nunmehr offensichtlich auch Bäume auf öffentlichen Flächen in die Satzung einbezogen werden sollen.

Daher bitten wir um die Beantwortung unserer Fragen, möglichst bereits im UWA am morgigen Mittwoch.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Rudel
Vorsitzender SPD-Ratsfraktion

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

Betreff: Drucksachennummer: 0344/2018

Anfrage der SPD-Fraktion im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hagen vom 11.09.2018 zur Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen

Beratungsfolge:
27.09.2018 Rat der Stadt Hagen

Die Verwaltung beantwortet die Anfragen im Einzelnen wie folgt:

Anfrage:

Wie werden nach Beurteilung der Verwaltung laut vorgeschlagener Satzung in Zukunft städtische Bäume behandelt?

Antwort:

Städtische Bäume werden in der Satzung mit zwei Ausnahmen gleichrangig behandelt wie private Bäume.

Die erste Ausnahme findet sich im § 2 (3) Nr. 1 und 2 der Satzung. Laut diesem fallen nicht unter die Satzung: „Bäume, die auf privaten Flächen mit ihrem Stamm ganz oder teilweise näher als 10,00 m zu Außenwänden von bestehenden zugelassenen Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen.“ und 2. „Bäume, die auf privaten Hausgrundstücken kleiner 350 m² stehen“. D. h. im Umkehrschluss, dass städtische Bäume unabhängig von ihrem Abstand zu v. g. Gebäuden und der Grundstücksfläche im Gegensatz zu privatem Bäume unter die Satzung fallen.

Die zweite Ausnahme findet sich im § 5 (3) des Satzungsentwurfs, der gem. Beschluss des HFA geändert in den § 9 (1) geschoben werden soll. Demnach entscheidet der WBH zunächst selbst über Ausnahmen und Befreiungen sowie über die Ersatzpflanzungen und wird dabei vom Umweltamt kontrolliert. D. h., im Gegensatz zu privaten Baumbesitzern muss der WBH nicht zunächst einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen der Satzung beim Umweltamt stellen und auf die Bescheidung desselben warten, bevor er verboten Maßnahmen an einem Baum durchführt.

Anfrage:

Gibt es Zahlen darüber, wie viele öffentliche Bäume nachgepflanzt werden müssten, wenn die geänderte Satzung greift?

Antwort:

Aufgrund des komplexen Regelungsspektrums des Satzungsentwurfes, wie Baumart, Baumstandort, Baumumfang, Freistellung von Maßnahmen sowie Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit von Verkehrssicherungsmaßnahmen, ist es rückblickend nicht möglich einzuordnen, ob Bäume oder Maßnahmen ersatzpflichtig unter die Satzung gefallen wären oder nicht. Insofern können keine belastbaren Zahlen berechnet werden, wieviel Bäume zukünftig jährlich seitens der Stadt nachgepflanzt werden müssen. Dies wird sich erst im Rahmen der Evaluierung der Satzung zeigen.

Anfrage:

Welche Kosten kommen entsprechend auf die Stadt zu?

Antwort:

Die Leistung Baumpflanzung umfasst die Lieferung des Gehölzes, die Erstellung der Pflanzgrube, Pflanzung, Lieferung und Montage einer Verankerung (i. d. R. Dreibockverankerung), Verfüllen der Pflanzgrube, Erstellung eines Gießrandes, Anwässern sowie die Fertigstellungspflege gem. DIN 18917 zur Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Durchschnittlich (Preisverschiebungen nach oben/unten vor allem bei der Auswahl Gehölz und Bodenklasse vor Ort) sind für die Leistung pro Baum nach Auskunft des WBH Kosten in Höhe von ca. 900,- € anzusetzen. Die Kosten werden im entsprechenden Ansatz beim WBH zu berücksichtigen sein.

Anfrage:

Wie beurteilt die Verwaltung die im Änderungsantrag erneut geforderte Umsetzung der Satzung durch eine auf zwei Jahre befristete Halbtagsstelle?

Antwort:

Die Baumpflegsatzung wird unabhängig von ihrer Regelungstiefe zu Anfragen und Anzeigen aus der Bevölkerung führen, auf die die Verwaltung telefonisch, schriftlich und im Rahmen von Ortsterminen eingehen muss. Die Verwaltung folgt der Beschlussfassung im Fachausschuss (halbe Stelle) und wird hierzu im Rahmen der Evaluierung zur tatsächlich erforderlichen Personalausstattung erneut berichten.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Huyeng
Beigeordneter

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30

20

Betreff: Drucksachennummer: 0344-1/2018
**Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen -
Baumpflegesatzung**
**hier: Satzungsbeschluss - Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss des HFA
vom 13.09.2018 zur Möglichkeit des Verzichts auf eine Gebührenerhebung**

Beratungsfolge:

27.09.2018 Rat der Stadt



Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.09.2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Bis zur Ratssitzung ist zu prüfen, ob eine Gebührenbefreiung

- a) rechtlich überhaupt zulässig ist und, falls ja,
- b) im Einvernehmen mit dem Kämmerer beschlossen werden kann.

Zu diesen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Erhebung von Gebühren für Verwaltungshandlungen nach der Baumpflegesatzung ist im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Vor dem Hintergrund, dass die Haushaltslage der Stadt nach wie vor sehr angespannt ist, erscheint es jedoch unter haushalts- und finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar und geboten, dass die Stadt eine Gebührenregelung in die Baumpflegesatzung aufnimmt.

Grundsätzlich ist nach §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1, 4 und 5 KAG die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet, für bestimmte Verwaltungshandlungen aufgrund der vom Rat zu beschließenden Baumpflegesatzung der Höhe nach angemessene Gebühren zu verlangen.

Nach § 77 Abs. 2 GO NRW ist die Stadt aber, wenn die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, gehalten, bei der Finanzmittelbeschaffung, vorrangig spezielle Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen zu erheben, wenn dies vertretbar und geboten ist.

Ein Verzicht auf eine angemessene Gegenleistung für eine von der Gemeinde erbrachte, dem Bürger konkret zugutekommende Leistung wird von der Rechtsprechung regelmäßig als nicht zulässig angesehen, weil dies zu einer Finanzierung zu Lasten der Allgemeinheit führen würde, die nicht einzusehen sei.

Gemeinden mit defizitärer Haushaltslage seien überdies in besonderer Weise gehalten, Einnahmemöglichkeiten zu realisieren. Dies gelte umso mehr für Gemeinden, die über kein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept verfügen. Die Stadt Hagen ist zwar dank der Stärkungspaktmittel keine Gemeinde mit defizitärer Haushaltslage und verfügt über einen genehmigten Haushaltssanierungsplan. Sie ist jedoch nach wie vor Stärkungspaktkommune.

Bei den hier in Rede stehenden Leistungen der Stadt, für die eine Gebührenerhebung angedacht ist, handelt es sich um Genehmigungen für baumbezogene Maßnahmen nach der Baumpflegesatzung, die konkreten Bürgern zugutekommen und die nicht vorrangig der Allgemeinheit dienen, so dass eine Gebührenerhebung grundsätzlich möglich ist.

Bei der Einführung einer Baumpflegesatzung handelt es sich aus Sicht der Verwaltung um die Übernahme einer neuen freiwilligen Aufgabe durch die Stadt Hagen.

Der Deutsche Städetag stellt in dem Rundschreiben klar, dass der seit März 2010 geltende § 29 BNatSchG für die Städte die Rechtsgrundlage bildet, "... nach eigenem Ermessen Satzungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen, wie z.B. von Bäumen und anderen Gehölzen, zu erlassen." Durch § 49 LNatSchG NRW ist es ebenfalls in das Ermessen der Gemeinden gestellt, den Schutz des Baumbestandes durch Satzung zu regeln. Die Muster-



Baumschutzsatzung des Deutschen Städtetages, die den Mitgliedsstädten mit Rundschreiben 28.06.2012 zur Anwendung empfohlen wurde, enthält zwar keine Gebührenregelung. Nach Auffassung der Verwaltung bedeutet dies jedoch kein Verbot der Gebührenerhebung. Vielmehr gelten insofern die allgemeinen Grundsätze der Gebührenerhebung, zu denen auch § 77 Abs. 2 der GO NRW gehört.

Für die Übernahme von freiwilligen Leistungen enthält die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Arnsberg zum Haushaltssanierungsplan 2018 trotz des dargestellten Haushaltsausgleichs einige Restriktionen. Diese Verfügung verweist zudem auf Vorgaben aus Genehmigungsverfügungen der Vorjahre, die weiterhin gelten, wenn nicht Abweichendes geregelt ist.

Die Verfügung für den Haushaltssanierungsplan 2018 weist im Zusammenhang mit der Ausweisung neuer Stellen - derartiges ist im Zusammenhang mit der Einführung der Baumpflegesatzung beabsichtigt - darauf hin, dass laufend geprüft werden muss, inwieweit mit dem Wegfall von Aufgaben und insbesondere mit der Optimierung von Arbeitsabläufen Einsparungen der Personal- und Versorgungsaufwendungen erreicht werden können. Aus dieser Formulierung ergibt sich, dass selbst bei "nichtverschuldeten" Aufgabenzuwächsen die Bezirksregierung die Stadt insoweit in der Pflicht sieht. Erst recht muss dies also bei der freiwilligen Übernahme einer neuen Aufgabe gelten.

In den Genehmigungsverfügungen der Vorjahre, deren Vorgaben weiterhin gelten, wird stets darauf hingewiesen, dass neue freiwillige Leistungen im Konsolidierungszeitraum, d.h. bis zum Auslaufen der Stärkungspaktmittel, nur in Betracht kommen, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende Leistungen mindestens kompensiert werden.

Die freiwillige Einführung einer Baumpflegesatzung mit einhergehendem Personalmehraufwand ohne Gegenfinanzierung stellt die Übernahme einer neuen freiwilligen Leistung dar oder ist ihr zumindest vergleichbar. Wenn es daher nicht gelingt, durch Personaleinsparung an anderer Stelle für Kompensation zu sorgen, ist es in Befolgung der Vorgaben der Bezirksregierung und damit auch im Sinne von § 77 Abs. 2 GO NRW geboten, Gebühren für Amtshandlungen nach der Satzung in jeweils angemessener Höhe zu erheben.

§ 7 Abs. 5 der Baumpflegesatzung sollte daher wie folgt formuliert werden:

„Die Entscheidung über eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.“

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Huyeng
Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

69

30

Betreff: Drucksachennummer: 0344-1/2018
Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hagen vom 25.09.2018 zur Erhebung von Gebühren und Bußgeldern im Rahmen des Vollzugs der geplanten Baumpflegesatzung.

Beratungsfolge:
27.09.2018 Rat der Stadt Hagen



Anfrage der SPD-Fraktion:

„In der letzten Sitzung des HFA am 13.9.2018 konnte trotz Rückfrage nicht geklärt werden, wie und ob die neu einzurichtende Halbtagsstelle für einen „Baumkontrolleur“ zu finanzieren ist.

In der Vorlage 0344/2018 heißt es dazu: „Eine Refinanzierung der Stelle durch die Einnahme von Gebühren und Bußgelder ist grundsätzlich möglich. Der Kämmerer wird ermächtigt, die benötigten Mittel bereit zu stellen. Eine Deckung erfolgt aus den Mehrerträgen durch Gebühren.“

Um in der Ratssitzung am 27.9.2018 das Thema umfassend informiert beraten zu können, bitten wir bis Mittwoch, 26.9.2018, um eine klare Stellungnahme der Verwaltung, wie die Refinanzierung der halben Stelle erreicht werden soll. Werden Gebühren und Bußgelder erhoben, so sollte Ihre Antwort auch eine entsprechende Aussage zur Kalkulation und der Höhe der Gebühren und Bußgelder enthalten.“

Antwort der Verwaltung:

Wie in der o. g. Vorlage ausgeführt, soll eine Refinanzierung der Stelle durch Gebühren und Bußgelder erfolgen.

Zur Festlegung der Gebühren bedarf es der Schaffung einer gesonderten Tarifstelle in der städtischen Verwaltungsgebührensatzung (siehe auch öffentliche Stellungnahme zur VL 0344-1/2018 vom 26.09.2018). Dort wird auch die Höhe der Gebühren festzulegen sein. Wenn man z. B. von einer Gebühr von 50,- € pro Bescheid ausgeht, kann man bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen pro Jahr und drei Bescheiden pro Arbeitstag 33.000,- € erwirtschaften. Damit wäre allein durch Gebühren (ohne Bußgelder) die Refinanzierung einer halben Stelle Baumpflege gesichert. Wirklich belastbare Fallzahlen werden sich allerdings erst im Rahmen der Evaluierung der Satzung ergeben. Eine entsprechende Vorlage zur Änderung der städtischen Verwaltungsgebührensatzung wird die Verwaltung nach Vorberatung durch den HFA dem Rat zum Beschluss vorlegen.

Die Höhe der im Rahmen der Vollziehung der Baumpflegesatzung festzusetzenden Bußgelder richtet sich nach dem „Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes - Bußgeldkatalog Umwelt - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 2.1.2002 - I - 3/406.51.00-“. Demnach liegt die Höhe des Bußgeldes, je nach Schwere der Ordnungswidrigkeit, zwischen 50 - 5.000 €. Da derzeit weder die Anzahl der zu erwartenden Vergehen, noch deren Schwere prognostiziert werden können, werden sich belastbare Zahlen erst im Rahmen der Evaluierung der Satzung ergeben.